



Sportclub Eintracht Heessen 01/45 Handball e.V.

Vereinsatzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinsregister, Mitgliedschaft in Verbänden
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Mittelverwendung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Ausschluss von Mitgliedern
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Vertretung des Vereins und Verantwortlichkeit
- § 13 Geschäftsjahr
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Vermögensregelung bei Auflösung
- § 16 Satzungsänderung
- § 17 Jugendordnung



§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom heutigen Tage soll unser Verein:

Sportclub Eintracht Heessen 01/45 Handball e. V

heißen.

Der Vereinssitz ist Hamm-Heessen.

Die Vereinsfarben sind Gelb und Blau.

§ 2 Vereinsregister, Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen werden. Er widmet sich der Sportart Handball.

Es können Unterabteilungen gebildet werden.

Er ist Mitglied in den für die Sportart Handball zuständigen Fachverband und sonstigen Vereinigungen.

Die Mitglieder im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Vereinen und Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Vereine und Verbände.

Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein Start- und Spielgemeinschaften eingehen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Jugendpflege.



Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Es kann jeder Bürger Mitglied werden, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und die Interessen des Vereins fördert.

Grundlage für die Aufnahme in den Verein ist der vom Vorstand herausgegebene Aufnahmeantrag. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Anerkennung der Satzung des Vereins verbunden.

Über Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Ein Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30. November eines Jahres dem Vorstand zugegangen sein. Abweichungen sind mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

Die An- und Abmeldung von Schülern und Jugendlichen bedarf der schriftlichen Zustimmung eines der Erziehungsberechtigten.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.



Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Das gilt insbesondere auf den Sportanlagen. Die Platz- und Spielordnungen sind einzuhalten.

Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Über Ausnahmen (z.B. Ehrenmitglieder) entscheidet der Vorstand. Nach Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung kann die Mitgliedschaft seitens des Vereins fristlos gekündigt werden.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederbeiträge des Vereins

Der Beitrag wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei sind Mindestbeiträge, wie sie z.B. vom LSB (Landessportbund) gefordert werden, nicht zu unterschreiten.

Zahlungsmodalitäten und Aufnahmegebühren werden durch den Vorstand beschlossen.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Regel beruft der Vorstand jedes zweite Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.



Die Einladung zur Versammlung muss mit einem Vorlauf von zehn Tagen per Aushang in der Sportstätte, im Vereins- oder Verkehrslokal und/oder auf der Internetseite bzw. Homepage des Vereins erfolgen. Die Einladung soll auch durch Bekanntmachung in der lokalen Presse erfolgen.

Der Vorsitzende des Vereins stellt die Tagesordnung auf. Dazu kann der Vorstand Vorschläge unterbreiten.

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind schriftlich zu begründen und spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Versammlung nimmt die Wahlen zum Vorstand vor, nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen und entlastet auf Antrag den alten Vorstand.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 35 % der stimmberechtigten Mitglieder diese in Kenntnis und unter Angabe des Grundes schriftlich fordern.

Die Frist zur Einberufung beträgt 4 Wochen vom Tage der Einreichung des Begehrens an gerechnet.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Jugendwart.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Schatzmeister



Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen von besonderen Aufgaben für die Abwicklung dieser Aufgaben zusätzliche Beisitzer zu berufen, auch Sonderausschüsse zu bilden und Mitarbeiter einzustellen.

Der Jugendwart des Vereins wird in der jeweiligen Jugendversammlung gewählt.

§ 12 Vertretung des Vereins und Verantwortlichkeiten

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand (siehe § 11 dieser Satzung).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 (zwei) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus und erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den gesamten Vorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren. Bei Dringlichkeitsentscheidungen hat der geschäftsführende Vorstand nachträglich Beschlüsse herbeizuführen.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Neuwahl Ersatzmitglieder zu berufen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kasse des Vereins werden in der Mitgliederversammlung 2 (zwei) Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung.



Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Vermögensregelung bei Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Stadtsporthund, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können in einer Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen. Dabei ist eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Redaktionelle Änderungen der Satzung bleiben dem Vorstand überlassen.

§ 17 Jugendordnung

Bestandteil dieser Satzung ist die Jugendordnung des Vereins.

59073 Hamm (Heessen)